

Schriftliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 (1) BBauG und BauNVO
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BBauG
 - 1.1.1 Mischgebiet 1 Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
 - 1.1.2 Mischgebiet 2 eingeschränkt § 6 (3) BauNVO
 - 1.1.3 Gewerbegebiet 1 Ausnahmen § 8 BauNVO
 - 1.1.4 Gewerbegebiet 2 und 3 eingeschränkt § 1 (4) BauNVO
 - 1.1.5 Gewerbegebiet 4 "Seilbahn" § 8 BauNVO
 - 1.1.6 Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen Wohnungen § 17 (5) BauNVO
 - 1.1.8 Emissionsschutz § 9 (1) 23 BBauG
 - 1.1.9 Ausnahmen Geschoßfläche

2.1.4 Dachaufbauten (Ausnahmen)

Dachaufbauten sind nur als Ausnahme unter der Voraussetzung zu lässig, daß sie betriebstechnisch bedingt sind und eine Höhe von 1 m nicht übersteigen.

2.2 Werbeanlagen

§ 73 (1) 1 LB0

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 73 (1) 5 LB0

Lagerflächen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Von den seitlichen Grundsstücksgrenzen ist im Bauwich ein Abstand von 3,0 m einzuhalten. Sie sind durch entsprechende Abschirmung (Anpflanzung oder bauliche Anlagen) der Sicht von der Straße zu entziehen. Im Vorgartensbereich ist das Gelände auf Straßenniveau zu halten. Rampen sind unzulässig.

Der Geländestreifen zwischen Straßenlinie und Baugrenze ist, soweit er nicht als Stellfläche oder Einfahrt genutzt werden kann, als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

2.3.1 Lagerflächen

Einfriedigungen mit Ausnahme an den klassifizierten Straßen, sind entlang der Straßen, öffentlichen Plätze und Wege bis auf die Baugrenze zurückzusetzen. Gesamthöhe max. 2,0 m. Entlang der klassifizierten Straßen sind grüne, Kunststoffbeschichtete Maschendrahteinriedigungen bis max. 2,0 m hoch mit mindestens ebenso hoher Heckenhinterpflanzung zulässig.

2.3.2 Vorgarten

Der Geländestreifen zwischen Straßenlinie und Baugrenze ist, soweit er nicht als Stellfläche oder Einfahrt genutzt werden kann, als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

2.4 Einfriedigungen

§ 73 (1) 5 LB0

2.4.1 Einfriedigung

Einfriedigungen, mit Ausnahme an den klassifizierten Straßen, sind entlang der Straßen, öffentlichen Plätze und Wege bis auf die Baugrenze zurückzusetzen. Gesamthöhe max. 2,0 m. Entlang der klassifizierten Straßen sind grüne, Kunststoffbeschichtete Maschendrahteinriedigungen bis max. 2,0 m hoch mit mindestens ebenso hoher Heckenhinterpflanzung zulässig.

2.5 Ordnungswidrigkeiten

§ 74 LB0

Ordnungswidrig im Sinne § 74 LB0 handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 73 LB0 erlassenen, örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

In dem ausgewiesenen Gewerbegebiet 4 sind nur Anlagen, die unmittelbar zum Betrieb der Transportseilbahn erforderlich sind, gestattet (§ 1 (4) BauNVO).

Die nach § 8 (3) 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen werden auf die Höchstzahl von 2 je 10 a Baugrundstück beschränkt.

2.5.1 Ordnungswidrigkeit

Als Ausnahme kann eine Überschreitung der Geschosszahl um 1 Vollgeschoss zugelassen werden, wenn Betriebseinrichtungen dies erfordern und die Grund- und Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.

In dem mit GE 2 und GE 3 bezeichneten Gewerbegebiet und in den Mischgebieten sind Emissionen durch Luftverunreinigende Stoffe, soweit sie nicht aus Verbrennung zur Gewinnung von Wärmeenergie entstehen, unzulässig.

Die zulässige Geschossfläche kann als Ausnahme bis 20 % um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, gemäß § 21 a (5) BauNVO erhöht werden.

2.5.2 Hinweis:

Von den Bauvorhaben, deren Bau-

grundstück vom Leitungsstreifen

berührt wird, ist der Bauantrag

der Badenwerk AG, Karlsruhe zur

Stellungnahme vorzulegen.

(§ 55 LB0)

1.1.10 Höhe der baulichen Anlagen (Schutzzone)
§ 16 (3) BauNVO

Innerhalb des Schutzzreifens der 110 kV-Leitung ist bei Gebäuden (harte Bedachung nach DIN 4102) mit einer Dachneigung größer als 15 Grad der lotrechte Mindestabstand nach VDE 0210 von 3,0 m, mit Flachdach oder Dachneigung kleiner oder gleich 15 Grad, der lotrechte Mindestabstand von 5,00 m zu den ruhenden und ausschwingenden Leiterseilen einzuhalten.

Hinweis:

Von den Bauvorhaben, deren Bau-

grundstück vom Leitungsstreifen

berührt wird, ist der Bauantrag

der Badenwerk AG, Karlsruhe zur

Stellungnahme vorzulegen.

(§ 55 LB0)

1.2 Bauweise der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sowie die Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 (1) 2 BBauG

1.2.1 Offene Bauweise

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder als Hausgruppen mit einer Länge von höchstens 50 m.

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Grenzabstand, nur Einzel- und Doppelhäuser.

1.2.3 Besondere Bauweise
Besondere Bauweise, Gebäude mit
seitlichem Grenzabstand (gem. LBO
) Gebäudelänge bis max. 70 m zu-
lässig.

1.3 Mindestgröße der Baugrund-
stücke
§ 9 (1) 3 BBauG

1.3.1 Mindestgröße
In den Gewerbegebieten ist die
Mindestgröße der Baugrundstücke
auf 10 ar festgelegt.

1.4 Flächen für Stellplätze und
Garagen sowie ihre Einfahrt-
en auf den Baugrundstücken
§ 9 (1) 4 BBauG

1.4.1 Stellflächen Der Geländestreifen zwischen der Straßengrenzungslinie u. Bau-
grenze darf flächenmäßig nur zur Hälfte für offene Steilflächen ge-
nutzt werden. Steilflächen im Vorgartenbereich sind mit Rasengittersteinen anzulegen.

1.5 Die Grundstücke, die von
der Bebauung freizuhalten
sind und ihre Nutzung
§ 9 (1) 10 BBauG

1.5.1 Sichtwinkel Die Sichtfelder an den Straßenmündungen sind von jeder sichtbe-
hinderten Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fairbahn nicht überschreiten.

1.6 Flächen, die mit Geh-, Fahr-
- und Leitungsrechten zu be-
lasten sind
§ 9 (1) 21 BBauG

1.6.1 Geh-, Fahr- und
Leitungsrecht Die im Plan mit Leitungsrecht be-
zeichnete Fläche ist zu befesten mit:

- a) Leitungsrecht zur Führung einer Hochspannungsfreileitung zu-
gunsten der Badenwerk AG.
- b) Leitungsrecht für die Verlegung von Stromkabel zugunsten der Badenwerk AG.
- c) Leitungsrecht für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitun-
gen zugunsten der Stadt.

1.7 Pflanzgebot
§ 9 (1) 25 BBauG

1.7.1 Bäume

In einem Abstand von 4 m zum Fahrbahnrand der Erschließungsstraße bzw. Gehwegvorderkante ist mindestens alle 10 m ein Hochstammbaum zu pflanzen. Außerdem sind je 2 ar nicht überbauter Grundstücksurfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

1.8 Höhenlage der bau-
lichen Anlagen
§ 9 (2) BBauG

1.8.1 Höhenlage, be-
zogen auf das
Straßenniveau

Die Fußbodenoberkante-Erdgeschoss bei nicht gewerbl. genutzten Gebäuden darf höchstens 0,50 m über der Oberkante der Straßen oder Wege liegen. Als Bezugspunkt gilt die Hinterkante Gehweg in der Mitte des Gebäudes.

1.8.2 Höhenlage bau-
licher Anlagen
Firsthöhe

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch die Firsthöhe fest-
gelegt. Als Bezugshöhe gilt die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
§ 73 und 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung bau-
licher Anlagen
§ 73 (1) 1 LBO

2.1.1 Dachform

Flachdach, Satteldach oder Pult-
dach

max. 30 Grad

2.1.2 Dachneigung

2.1.3 Dachgestaltung

Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhälfte darf nicht höher als 3,40 m über der Oberkan-
te des Fußbodens des letzten Voll-
geschosses liegen. Für die zurück-
springenden Gebäudefluchten, deren
Länge nicht mehr als 2/5. der Ge-
samtbauhöhe beträgt, erhöht sich dieses Maß auf 4,10 m.

